

An: 0211/884-3002

Als Fax vorab

Landesbehindertenrat (LBR)

Neubrückenstraße 12 – 14, 48143 Münster
Tel (0251) 54016 Fax (0251) 519051

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



06.07.2003

Öffentliche Anhörung im Landtag am 11.07.03
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/3855
Stellungnahme des Landesbehindertenrats NRW (LBR) zum
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Schlichting,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbehindertenrats zum Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. (LAG SB NRW) schließt sich den Ausführungen des LBR an und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Willibert Strunz
Geschäftsführer

Anlage



Landesbehindertenrat (LBR)

Neubrückenstraße 12 – 14, 48143 Münster

Tel. (0251) 54016 Fax (0251) 519051

Stellungnahme des Landesbehindertenrates NRW zum

**Gesetzentwurf
der Landesregierung vom 05.05.2003**

**„Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung
anderer Gesetze“**

**anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003**

A. Vorbemerkung:

Der Landesbehindertenrat (LBR), Spitzenverband der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen, in dem sich neben den – entwicklungsge-
schichtlich gesehen - drei Säulen von Landesverbänden der Behinderten-
Selbsthilfe (Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer
Freunde in NRW e.V., Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter
NRW e.V., Landesverband Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in
NRW e.V., Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesver-
band NRW e.V., Sozialverband Deutschland Landesverband NRW e.V., Sozi-
alverband VdK Landesverband NRW e.V.) und dem offenen Zusammen-
schluss des Netzwerks von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auch die
Vertrauensleute der Schwerbehinderten zusammengeschlossen haben, nimmt
zum o. g. Entwurf des BGG wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der Grundgesetzergänzung von 1994 „Niemand darf wegen
seiner Behinderung benachteiligt werden“ bedarf nach dem BGG auf Bundes-
ebene auch dringend eines Gleichstellungsgesetzes auf der Landesebene, da-
mit aus dem verfassungsmäßig garantierten Anspruch gesellschaftliche Real-
ität wird und – wie Ministerin Birgit Fischer in einer Pressemitteilung am

16.01.03 formulierte – „die Barrieren für Behinderte im Alltag und in den Köpfen“ beseitigt werden.

Diese Barrieren in den Köpfen werden nur dann beseitigt oder entstehen erst gar nicht, wenn das Zusammenleben behinderter und nicht behinderter Menschen Normalität wird. Dementsprechend sollte das vorrangige Ziel des Gesetzentwurfs, das der Landesbehindertenrat ausdrücklich unterstreicht, um den Normalitätsaspekt ergänzt werden: „Die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern, **die Normalität im Zusammenleben behinderter und nicht behinderter Menschen zu erreichen** sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“.

Geht man von 2,5 Millionen Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen aus, so vergegenwärtigt das die gesellschaftliche Dimension für das bevölkerungsreichste Land der Bundesrepublik Deutschland.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein BGG in NRW bindet die Träger öffentlicher Belange und nennt als zentralen Baustein für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben die Herstellung von Barrierefreiheit, d.h. die Ermöglichung „der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen“. Das schließt die Barrierefreiheit für mobilitäts-, hör- und sehbehinderte Menschen mit ein.

Um die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen gesellschaftliche Realität werden zu lassen, bedarf es der ergänzenden bundesgesetzlichen Regelung eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes, durch das das gleichberechtigte Zusammenleben u. a., von behinderten und nicht behinderten Menschen auch im Privatbereich gestaltet werden könnte.

Der LBR unterstreicht die Bedeutung dieses Bausteins ausdrücklich, wünscht sich jedoch eine Ausdehnung über den öffentlichen Bereich hinaus auf den privaten, da der so genannte Freizeitbereich einen immer größeren Stellenwert im Leben vieler Menschen erhält.

Bei dem hier vorgelegten Gesetzentwurf, im Vergleich zum Referentenentwurf vom Dezember 2002, hat der LBR sehr wohl die Nachbesserungen vor allem im Bereich des Zielvereinbarungsverfahrens und der Barrierefreiheit registriert, gleichwohl möchte der LBR seine Enttäuschung darüber nicht verhehlen, dass die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur Installierung von Behindertenbeauftragten, -koordinatoren auf kommunaler Ebene aus diesem Entwurf wieder herausgefallen sind und die Bereiche Kindergarten, Schule und Hochschule immer noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Entfremdung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen muss von Beginn an entgegengewirkt werden. Integration in Kin-

dergarten und Schule ist soziale Integration und prägend für die Sichtweisen erwachsener Menschen.

Unter diesem Aspekt haben wir die Erwartung an den federführenden Ausschuss, die Gelegenheit dieses Gesetzes zu nutzen, um Bedingungen festzuschreiben, die eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen selbstverständlich werden lassen; hierbei sollten auch Vorschläge nochmals überprüft werden, die bereits im vorausgegangenen Anhörungsverfahren vorgebracht wurden.

Nach den ersten Schulversuchen vor mehr als drei Jahrzehnten, **einundzwanzig Jahre** nach dem Beginn des ersten Schulversuchs des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Kinder in Bonn-Friesdorf, **zwölf Jahre** nach der ersten bundesweiten Veranstaltung zu einem Gleichstellungsgesetz und **acht Jahre** nach der gelungenen Grundgesetzergänzung darf nicht argumentiert werden, dass die Zeit für „gemeinsamen Unterricht nicht entscheidungsreif“ sei! Das Wahlrecht der Eltern, ihr Kind auf die nach ihrer Meinung beste Schule zu schicken, wird damit ad absurdum geführt.

Ohne die jahrzehntelangen selbstverständlichen Ausgrenzungen behinderter Menschen wäre ein Gesetz wie das hier vorgelegte nicht erforderlich – so aber besteht ein erheblicher Nachbesserungs- und Nachholbedarf zur Gleichstellung behinderter Menschen.

B. Die Veränderungsvorschläge des LBR im Einzelnen:

Im Folgenden gehen wir nur noch auf die für uns wesentlichen Änderungs- und Ergänzungswünsche ein, unerwähnt bleiben Vorschriften, die aus unserer Sicht unproblematisch sind. Ausdrücklich Bezug nehmen wir auf unsere Antworten zum Fragebogen des Ausschusses (vgl. Punkt C), die Bestandteil dieser Stellungnahme sind. Es ist versucht worden, Wiederholungen zu vermeiden.

I. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

Zum Namen des Gesetzes „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“

Entsprechend der nunmehr allgemein üblichen Terminologie sollte der Name des Gesetzes umgeändert werden in „**Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen)**“

Zu Artikel 1, § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

1. In Absatz 2 sollte in Satz 1 am Ende ergänzt werden, „sowie für Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit mehrheitlicher Beteiligung der genannten Träger öffentlicher Belange“.

Begründung:

Diese klarstellende Ergänzung erscheint erforderlich, da das Landesorganisationsgesetz keine Aussagen über „Mehrheitsverhältnisse“ bei Beteiligungen von Trägern öffentlicher Gewalt an Privatbetrieben bzw. -einrichtungen trifft. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind vor allem in das Gesetzesziel miteinzubeziehen, da durch sie der Lebensalltag aller Menschen ganz wesentlich ausgestaltet wird.

2. Absatz 2 sollte um folgenden Satz 5 ergänzt werden: „**Dritte sind bei Förderung/Zuwendungen durch die Träger öffentlicher Belange im Sinne der Sätze 1 und 2 auf die Ziele des Absatzes 1 zu verpflichten**“.

Begründung:

An sich eine Selbstverständlichkeit, dass die Vergabe von Steuermitteln als Förderung oder Zuwendung an Dritte an dieselben Bedingungen geknüpft werden muss, als ob der Träger öffentlicher Belange selber handeln würde, im Einklang mit diesem Landesgesetz!

Zu Artikel I, § 3 Behinderung, Benachteiligung

Hier ist ein Absatz 4 zum Akteneinsichtsrecht für Einzelpersonen oder Verbände zu ergänzen. Denkbar wäre folgender Wortlaut:

„Macht ein behinderter Mensch glaubhaft eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes geltend, so steht ihm ein Akteneinsichtsrecht in diejenigen Unterlagen zu, aus denen sich die behauptete Benachteiligung ergeben könnte, soweit nicht eine Geheimhaltungspflicht besteht oder die Verletzung überwiegender Interessen Dritter durch die Akteneinsicht zu erwarten wäre. Ein solches Recht steht mit Zustimmung der/des von der behaupteten Benachteiligung Betroffenen auch Verbänden und Vereinen im Sinne des § 6 Absatz 1 zu. Diese können auch jederzeit Stellungnahmen abgeben.“

Begründung:

Die hier geforderte Regelung für ein Akteneinsichtsrecht zugunsten behinderter Menschen oder durch Verbände/Vereine stellt ein sinnvolles Instrument als Ergänzung zur Beweislastumkehr und zu § 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklagerecht dar.

Es bewirkt, dass behinderte Menschen gestärkt werden, eine „gefühlte“ Benachteiligung nicht nur zu erdulden, sondern wirklich „glaubhaft geltend machen“ und untermauern zu können. Das Akteneinsichtsrecht dient ihrer besseren Einschätzung der Gesamtsituation und der Beweislage.

Zu Artikel 4, § 4 Barrierefreiheit

In die Vorschrift sind bereits einige der gemachten Änderungsvorschläge eingeflossen; ihre jetzige Fassung wird ausdrücklich begrüßt, gleichwohl sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Definition Barrierefreiheit noch um das Merkmal der „Auffindbarkeit“ – wie in Rheinland-Pfalz – zu ergänzen: **„Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.....“**.

Begründung:

Für sinnes- und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen ist es häufig schon unmöglich, den für die möglichen Zugang zu „gestalteten Lebensbereichen“ überhaupt **aufzufinden!** Fehlende oder mangelhafte Informationen und Hinweise oder versteckte Zugänge machen dies unmöglich oder erfordern Umwege. Deshalb sollte Barrierefreiheit die Auffindbarkeit mit beinhalten.

Zu Artikel 1, § 5 Zielvereinbarungen

- 1. Zusätzlich zu den in Absatz 1 zum Abschluss von Zielvereinbarungen als berechtigt ausgewiesenen Verbänden (dies sind die nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten**

ten Verbände oder deren nordrhein-westfälische Landesverbände) müssten auch solche Verbände die Berechtigung, Zielvereinbarungen abschließen zu dürfen erhalten, die ihren ausschließlichen Sitz in Nordrhein-Westfalen und keinen bundesverbandlichen Überbau haben.

Begründung:

Es gibt einige nordrhein-westfalen-spezifische Verbände (z. B. die Elternverbände blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder im Rheinland und Westfalen-Lippe, der Landesbehindertenrat), die es ohne Bundesüberbau nur in Nordrhein-Westfalen gibt; auch diese müssten Zielvereinbarungen abschließen dürfen.

2. Wie auf der Bundesebene muss auch auf der Landesebene ergänzend die Möglichkeit eingeräumt werden, mit privaten Unternehmen, Unternehmensverbänden, Organisationen oder Einrichtungen Zielvereinbarungen abschließen zu können.

Begründung:

§ 5 BGG entfaltet seine Bindungswirkung bezüglich privater Unternehmen nicht automatisch auch für die Landesebene.

Deshalb sollte auch auf Landesebene bereits heute (ohne Vorliegen eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes) die Möglichkeit eingeräumt werden, mit privaten Vertragspartnern Zielvereinbarungen abschließen zu können, um auch in der Privatwirtschaft Verbesserungen bezüglich der Barrierefreiheit (Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung) im Sinne behinderter Menschen zu erreichen.

3. In einem neuen Absatz 5 ist die Einrichtung einer Einigungs- bzw. Schiedsstelle vorzusehen:

(5) „Es wird eine Einigungsstelle/Schiedskommission gebildet, die im Falle des Scheiterns einer Zielvereinbarung einberufen wird“.

Begründung:

Die Installierung einer Schiedskommission soll den Verbindlichkeitscharakter von Zielvereinbarungen unterstreichen, damit sie nicht als Hinhaltetaktik missbraucht oder als unverbindlich abgetan werden. Hierzu gehört es auch, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Einigungsstelle/Schiedskommission angerufen werden kann, wenn das Verlangen zur Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen ohne einen der in § 5 Absatz 3 genannten Gründe, abgelehnt wird. Die Schieds-/Einigungsstelle ist mit eigenen Befugnissen auszustatten. Ihre Zusammensetzung soll zu 50% aus VertreterInnen der Behinderten-Selbsthilfe bestehen. Ihre Entscheidungen müssen verbindlichen Charakter haben. Sanktionsmöglichkeiten sind vorzusehen, damit den berechtigten Ver-

bänden behinderter Menschen nicht folgenlos der Abschluss von Zielvereinbarungen verweigert werden kann.

4. **Die Selbsthilfeverbände sind zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für ihre FunktionsträgerInnen, die die Verhandlungen über Zielvereinbarungen führen (sollen) finanziell zu unterstützen.**

Begründung:

Damit die zur Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen berechtigten Verbände behinderter Menschen die Möglichkeiten, die sich aus dieser Regelung ergeben auch tatsächlich ergreifen und für sich nutzen können, müssen ihre Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für diese Aufgabe als anerkannte Verhandlungspartner methodisch und sachlich geschult werden. Die häufig als Autodidakten tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind auf derartige Qualifizierungsmaßnahmen angewiesen, um den professionell arbeitenden Zielvereinbarungspartnern und -partnerinnen gleichberechtigt begegnen zu können.

Zu Artikel 1, § 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

1. Ebenso wie bei den Regelungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen muss der Kreis der zur Erhebung einer Verbandsklage berechtigten Verbände um solche Verbände erweitert werden, die ihren Sitz ausschließlich in Nordrhein-Westfalen haben ohne einen Bundesverband als Überbau.

Begründung:

Der Kreis, der nach § 6 berechtigten Verbände behinderter Menschen muss erweitert bzw. konkretisiert werden für Verbände, die – ohne Bundesverband – ausschließlich auf nordrhein-westfälischer Ebene als Landesverbände aktiv sind.

Sonst wären beispielsweise der Landesbehindertenrat und jeweils die Arbeitsgemeinschaften der Eltern blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder im Rheinland und Westfalen-Lippe vom Klagerecht ausgeschlossen. Klargestellt werden müsste auch die Berechtigung von Verbänden, die – historisch gewachsen – nur bezogen auf Landesteile – Rheinland, Westfalen-Lippe – tätig sind, wie dies bei den Blindenverbänden der Fall ist.

2. In Absatz 1 c) am Ende ist zu ergänzen:
 „und entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften“.

Begründung:

Gerade auch für den Geltungsbereich der Landesbauordnung ist eine rechtliche Handhabe wie die Verbandsklage erforderlich, damit das Erfordernis der Barrierefreiheit nicht als unwesentlich abgetan wird.

3. Fragende Anmerkung:

Nicht ganz nachvollziehbar ist in Absatz 1 Satz 2 warum dort – anders als im BGG – nicht auch der Bezug zu sozialgerichtlichen Streitverfahren als Ausschlussgrund aufgegriffen wurde.

Zu Artikel 1, § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Der in diesem Entwurf nunmehr aufgegriffene Vorschlag bereits „die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen“ barrierefrei zu gestalten, wird begrüßt.

Aus unserer Sicht reicht allerdings der Bezug zu den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit nur, wenn die Landesbauordnung um eine Generalklausel zur Barrierefreiheit ergänzt wird.

Begründung:

Es muss eine Selbstverständlichkeit werden, die Barrierefreiheit (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) für alle zu erreichen und in Einklang mit anderen baupolizeilichen Voraussetzungen wie dem Brand- und Umweltschutz zu bringen.

Zu Artikel 1, § 8 Verwendung der Gebärdensprache

1. In Absatz 1 ist der Satzteil „und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist“ zu streichen.

Begründung:

Da eine schriftliche Verständigung in vielen Fällen ohnehin nicht möglich ist; bedeutet dieser Satzteil eine unnötige Einschränkung und ist deshalb zu streichen: Er verleitet dazu, dass Träger öffentlicher Gewalt zunächst aufwendig versuchen, herauszubekommen, ob eine schriftliche Verständigung möglich ist, anstatt von vornherein darauf zu hören, welche Kommunikationsform der hörbehinderte Mensch für sich als geeignet wünscht, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

2. An der nach Absatz 2 durch die Landesregierung zu entwickelnden Rechtsverordnung, sollten die Organisationen und Verbände behinderter Menschen frühzeitig beteiligt werden.

Begründung:

Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Verbänden behinderter Menschen zur Erstellung der Rechtsverordnung ist erforderlich, um eine bedarfs- und praxisgerechte Ausgestaltung der Verordnung im Hinblick auf die Zielgruppe zu erzielen.

Die Inhalte der zu erlassenden Rechtsverordnung sollten sich an der dementsprechenden Verordnung des Bundes „zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)“ auf Grund des § 9 Abs. 2 BGG orientieren, da diese Regelungen bedarfsgerecht erscheinen.

Zu Artikel 1, § 9 Gestaltung von Bescheiden amtliche Informationen und Vordrucken

1. In Absatz 1 sind folgende neue Sätze 3 und 4 anzufügen:

„Für Menschen mit geistiger Behinderung sind Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen in leicht formulierter und verständlicher – auch umgangssprachlicher – Weise vorzuhalten. Die Verwendung allgemein verständlicher Symbole ist einzubeziehen.“

Begründung:

Auch für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sind adäquate Unterlagen d.h. in leicht verständlich abgefasster Form vorzuhalten, damit sie die Tragweite ihres Handelns im Verwaltungsverfahren einschätzen können. Dabei kann die Verwendung eindeutiger Symbole häufig mehr erklären, als schriftlich verfasste Erläuterungen.

2. Für die nach Absatz 2 durch das Innenministerium zu erstellende Rechtsverordnung ist die Beteiligung der Organisationen und Verbände behinderter Menschen vorzusehen.

Begründung:

Zur Erarbeitung der Rechtsverordnung, orientiert am tatsächlichen Bedarf der Zielgruppen des § 9, muss es selbstverständlich sein, die Verbände behinderter Menschen frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Die Inhalte der zu erlassenden Rechtsverordnung sollten sich an der dementsprechenden Verordnung des Bundes „zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD)“ auf Grund des § 10 Abs. 2 BGG ausrichten, da diese Regelungen als Ausgangsbasis eine gute Grundlage zu bieten scheinen.

Zu Artikel 1, § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Auch hier sollte die Beteiligung der Organisationen und Verbände an der, nach Absatz 2 durch das für Behindertenpolitik federführende Ministerium, zu erstellenden Rechtsverordnung verbindlich vorgesehen werden.

Begründung:

Auch im Bereich Herstellung barrierefreier Informationstechnik sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, an der Erarbeitung der nach dem neuen Absatz 3 zielführenden Rechtsverordnung, federführend durch das Innenministerium, die Verbände behinderter Menschen frühzeitig zu beteiligen, um ihren Bedürfnissen an eine barrierefreie Nutzung der Informationstechnik sachgerecht Rechnung zu tragen. Anknüpfungspunkt könnte auch hier die Rechtsverordnung der Bundesebene, „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnik – Verordnung (BITV)“ – auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 BGG sein.

Zu Artikel 1, § 11 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung

Der LBR begrüßt die Möglichkeit, dass ihm als Gremium der Behinderten-Selbsthilfe, die Aufgabe einer/eines Beauftragten für die Belange der behinderten Menschen durch die Landesregierung übertragen werden kann.

Begründung:

Grundsätzliche formalrechtliche Bedenken erhebt der LBR nicht, wenn eine klare organisatorische Form gefunden wird, die eine Unterscheidung zwischen den satzungsgemäßen Aufgaben des LBR und der Behindertenbeauftragung durch die Landesregierung festschreibt. Darüber hinaus muss die Beauftragung mit bestimmten Beteiligungsrechten ausgestattet werden, um effektiv arbeiten zu können. Nicht zuletzt kann der LBR dieser umfangreichen Aufgabenstellung „Wahrung der Belange behinderter Menschen“ nur bei adäquater sächlicher und personeller Ausstattung gerecht werden.

Der LBR wird zur Ausgestaltung der Aufgabenübertragung einen Vorschlag unterbreiten, in den auch die Haupt- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gewerkschaften mit einbezogen sein werden. Er sieht in der Aufgabenübertragung eine Chance, als Gremium den Gedanken **der optimalen Versorgung der Behindertenkoordination mit dem Selbstbestimmungsgedanken der Selbsthilfeorganisationen zu verknüpfen** und so die „Beauftragung“ durch behinderte Menschen mit Leben zu füllen.

Zu Artikel 1, § 12 Aufgaben

1. In Absatz 1, ist der 3. Spiegelstrich um das **Fettgedruckte** zu ergänzen:
 - „Die Zusammenarbeit mit den **örtlichen Interessenzusammenschlüssen behinderter und chronisch kranker Menschen** und mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten behinderter Menschen bestellten Persönlichkeiten oder Gremien (**Behindertenbeauftragte, -koordinatoren; Ausschüsse, Behindertenbeiräte oder Kommissionen**).

Begründung:

Gesellschaftspolitische Entscheidungen und Maßnahmen müssen, um eine Benachteiligung behinderter Menschen zu vermeiden, immer auch den Blickwinkel dieses Personenkreises mit berücksichtigen; deshalb ist mit ihren Interessenzusammenschlüssen selbst oder mit den für sie tätigen Beauftragten oder Gremien kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Nur sie können ihren Bedarf zielführend benennen.

2. In Absatz 2 sind als neue Sätze 2 und 3 einzufügen:

„Sie/er ist berechtigt, an Parlaments- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen“.

Begründung:

Entsprechend dem oben in der Begründung zu § 11 Gesagten, ist der LBR im Falle der Behindertenbeauftragung durch die Landesregierung – ebenso wie eine Beauftragte/ein Beauftragter als Person - mit bestimmten Kompetenzen auszustatten, damit seine Arbeit im Sinne der Anliegen behinderter Menschen früh ansetzen und effektiv durchgeführt werden kann. Andernfalls würde der Verdacht einer Alibifunktion der Beauftragung nahe liegen.

Demzufolge muss eine Behindertenbeauftragung mit folgenden elementaren Handlungsmöglichkeiten ausgestattet werden:

- Zugang zu den einzelnen Ressorts sowie
- Rederecht im Parlament und seinen Ausschüssen.

3. Absatz 3 sollte an die Formulierung des § 15 Absatz 2 BGG angepasst werden, d. h. der Beauftragte ist nicht nur bei Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben sondern auch bei **„sonstigen wichtigen Vorhaben soweit sie die Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren“** zu beteiligen.

Begründung:

Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen ist eine allgmeinpolitische Aufgabe und nicht nur eine Frage von Gesetzen und /oder Verordnungen. Zur Erreichung dieses Ziels sind alle **„sonstigen wichtigen Vorhaben“** erheblich und im Blick zu halten.

Zu Artikel 1, § 13 Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Im Vergleich zum Referentenentwurf ist diese neue Regelung enttäuschend. Der LBR fordert, wie ursprünglich vorgesehen, an der **Ergänzung der Gemeindeordnung im Hinblick auf Behindertenbeauftragte und -koordi-**

natoren festzuhalten und eine vergleichbare Regelung in der Kreisordnung vorzusehen.

Begründung:

Die hier in § 13 getroffene Formulierung wird in keinem Fall zu einer Neustallierung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten oder –koordinatoren auf Gemeinde- oder Kreisebene führen und dies obwohl sie einen den Gleichstellungsbeauftragten ähnlichen Auftrag aus dem Grundgesetz hätten, nämlich auf die Einhaltung des Benachteiligungsverbots aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 zu achten.

Zu Artikel 6 Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Bau O NRW

Dass die Landesbauordnung nunmehr im Zusammenhang der Gleichstellungsgesetzgebung eine Anpassung erfahren hat, wird begrüßt. **Die vorgesehenen Änderungen in der Landesbauordnung müssen jedoch noch um eine Generalklausel – so wie sie auch im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe Gleichstellung beim damaligen MASGT formuliert wurde – ergänzt werden.**

Begründung:

Eine Generalklausel würde den Grundsatz der Barrierefreiheit klarstellen und praktisch vor die Klammer ziehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssten dann besonders begründet werden und stünden nicht allgemein zur Disposition.

- | | |
|---------------------|---|
| Zu Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) |
| Artikel 8 | Nr. 1 Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahlO)
Nr. 2 Änderung der Kommunal-Wahlordnung (KWahlO) |

1. Für die Kommunalwahlen fehlt eine Kostenerstattungsregelung vergleichbar der in § 40 Absatz 2 LWahlG. Eine solche ist zu ergänzen.

Begründung:

Ein Grund, hier keine Kostenerstattungsregelung vorzusehen, ist nicht ersichtlich.

2. In den §§ 26 LWahlG und 25 KWahlG ist zu ergänzen, dass Stimmzählgeräte für behinderte Menschen barrierefrei bedienbar sein müssen.
3. §§ 69 LWahlO und § 84 KWahlO und die entsprechende Landeswahlgeräteordnung sind dementsprechend anzupassen. Die Bedienhinweise sind in einer für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form zu geben.

Begründung zu 2. und 3.:

Sofern Wahlmaschinen, die eine elektronische Stimmabgabe ermöglichen, eingesetzt werden, müssen sie auch von blinden oder sehbehinderten Wählern und Wählerinnen gleichberechtigt genutzt werden können; sie dürfen nicht auf die Briefwahl verwiesen werden. Es sind Wahlautomaten mit dem Bedienelement „Sprachausgabe“ einzusetzen.

II. Im Gesetzentwurf nicht geregelte Bereiche

1. In Artikel 1 ist ein neuer „§ 14 Stärkung des freiwilligen sozialen Engagements“ einzufügen mit folgendem Wortlaut:

„Das Land Nordrhein-Westfalen fördert gezielt das freiwillige soziale Engagement sowie Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung. Ehrenamtlich tätigen Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist die zur Ausübung der Tätigkeit notwendige finanzielle Unterstützung zum Ausgleich der Nachteile auf Grund der Behinderung oder chronischen Krankheit ist zu gewähren. Der LBR wird finanziell unterstützt.“

Begründung:

Der LBR begrüßt ausdrücklich die in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten der Behinderten-Selbsthilfe an der Ausgestaltung und Umsetzung der Gesetzesziele. Dies setzt aber ein hohes Maß an freiwilligem sozialem Engagement ehrenamtlich Tätiger voraus. Für ihr Engagement sind ihnen Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Dieses Engagement ist – insbesondere auch im Nachgang zum „Jahr des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements“ gezielt zu fördern.

Um das Ziel dieses Gesetzes „Durchsetzung des Benachteiligungsverbots“ mit Leben zu füllen, sind vor allem auch Maßnahmen, die das Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen stärken, zu fördern.

Ehrenamtlich tätigen behinderten und chronisch kranken Menschen ist die finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie zum Ausgleich der Nachteile aufgrund ihrer Behinderung im Rahmen ihres Engagements benötigen. Sie dürfen z.B. nicht auf den Kosten für Assistenz oder Sonderfahrdienste „hängen“ bleiben. Denkbar wäre, hierzu eine Berechtigung zu entwickeln, diese Kosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu finanzieren.

Um als verlässlicher Verhandlungs- und Gesprächspartner und Interessenvertretung der in ihm zusammengeschlossenen Verbände der Behinderten-Selbsthilfe gegenüber der Landespolitik und -verwaltung auch auf Dauer zur Verfügung stehen zu können, ist der LBR auf die finanzielle Unterstützung durch das Land angewiesen: Die Spendenfreudigkeit für Organisationen mit Verwaltungs- und Koordinierungsaufgaben wie dem LBR ist gleich null. Außerdem würde der LBR mit jedem Spendenaufruf seinen eigenen Mitgliedsverbänden Konkurrenz machen.

2. Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW)

- Wie im Zusammenhang mit Artikel 1, § 13 erläutert, ist die Gemeindeordnung um eine neue Vorschrift der „Behindertenbeauftragten“ zu ergänzen. Diese soll folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 5a Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter

(1) In Gemeinden ist eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte/ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter zu bestellen, die/der die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten berät, die behinderte Einwohner betreffen. In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern kann hierzu eine ehrenamtliche Beauftragte, ein ehrenamtlicher Beauftragter bestellt werden. Die/der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sie/er soll zu Fragen, die ihr/ihm vom Rat, von einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Ihr/ihm sind die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen Interessenvertretungen der behinderten Menschen (Arbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen, Behindertenräte oder -beiräte) wahrzunehmen. Sie/er unterstützt und

fördert die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine und Selbsthilfegruppen behinderter und chronisch kranker Menschen sofern sie noch nicht bestehen.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte berichtet jährlich dem Rat über ihre/seine Tätigkeit.“

Begründung:

Die Festschreibung eines „Behindertenbeauftragten“ in der Gemeindeordnung wird ausdrücklich begrüßt.

Die inhaltliche Zuordnung sollte innerhalb der GO aber nicht zu den „Ausländerbeiräten“ erfolgen, sondern zu den „Beauftragten zur Gleichstellung von Mann und Frau“.

Analog zu diesen haben auch die Behindertenbeauftragten die Aufgabe, auf der kommunalen Ebene für die Umsetzung eines grundgesetzlichen Auftrags, nämlich das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Grundgesetz zugunsten behinderter Menschen durchzusetzen, Sorge zu tragen. Dementsprechend sollte die hauptamtliche Bestellung von Behindertenbeauftragten und nicht die von Behindertenkoordinatoren/Behindertenkoordinatorinnen festgeschrieben werden. Behinderte Menschen wollen nicht koordiniert werden, sondern selbstbestimmt beauftragen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Behindertenbeauftragung auch die Aufgaben der Koordination von Behindertenhilfe mitumfasst.

Nur die verbindliche Einrichtung einer/eines hauptamtlichen Beauftragten, die/der nach Möglichkeit selbst behindert sein soll, kann flächendeckend bewirken, dass die Kommunen Nordrhein-Westfalens zur Durchsetzung des Benachteiligungsverbots und zur Herstellung von Barrierefreiheit annähernd gleichziehen.

Die Verpflichtung des Beauftragten zur engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen bewirkt, dass bedarfsgerichte und im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung auch individuelle Lösungen entsprechend dem Gesetzesziel des BGG NRW entwickelt werden können.

Ergänzend ist zu überlegen, ob – ähnlich wie bei den Gleichstellungsbeauftragten - ein generelles Gleichstellungsgebot von behinderten und nicht behinderten Menschen verankert werden sollte (sowohl in der GO NW als auch in der KrO).

- Entsprechend den Änderungen im LWahlG und KWahlG ist folgende neue Regelung in die GO NW aufzunehmen:

„§ 26 a Verfahren

Auf die Verfahren nach §§ 25, 26 (Einwohnerantrag; Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) ist § 25 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Bedingungen, die im Rahmen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes an eine barrierefreie Durchführung von Wahlen geknüpft werden, müssen auch für die demokratischen Instrumente wie Einwohnerantrag; Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gelten. Die einzubeziehenden Regelungen zur Barrierefreiheit sind entweder hier oder im Rahmen der Rechtsverordnungen nach § 25 Abs.9 bzw. § 26 Abs.10 der Gemeindeordnung zu treffen.

3. Änderung der Kreisordnung (KrO)

Wie im Zusammenhang mit Artikel 1, § 13 erläutert, ist die Kreisordnung u eine neue Vorschrift der „Behindertenbeauftragte“ zu ergänzen. Diese soll folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 3a Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter

(1) In den Kreisen ist eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte/ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter zu bestellen, die/der die Kreisorgane in allen Angelegenheiten berät, die behinderte Einwohner betreffen. Die/der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sie/er soll zu Fragen, die ihr/ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder von der Landrätin/dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen. Ihr/ihm sind die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen Interessenvertretungen der behinderten Menschen (Arbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen, Behindertenräte oder -beiräte) wahrzunehmen. Sie/er unterstützt und fördert die Bildung von Zusammenschlüssen der Vereine und Selbsthilfegruppen behinderter und chronisch kranker Menschen auf Kreisebene sofern sie noch nicht bestehen.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte berichtet jährlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.“

Begründung:

Zur Förderung der Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten auf der Kreisebene gelten die zur Bestellung auf Gemeindeebene genannten Gründe entsprechend.

Die zusätzliche Installierung von Behindertenbeauftragten auch auf Kreisebene ist erforderlich, um bei den vielfältigen Aufgaben, die auf die Kreise im Bereich der Gesundheits- und Behindertenhilfe übertragen worden sind, auch die Angelegenheiten der behinderten Menschen – in enger Absprache mit diesen – mitberücksichtigt zu finden. Auch hier kann die Aufgabe nur im engen Schulterschluss mit der Zielgruppe, d.h. mit den örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen erfolgen.

Eine Aufgabe der Behindertenbeauftragten der Kreise wäre es auch, darauf hinzuwirken, dass im Kreisgebiet ähnliche Bedingungen –im Hinblick auf die Durchsetzung des Benachteiligungsverbots und zur Herstellung von Barrierefreiheit zu Gunsten behinderter Menschen – hergestellt werden; z.B. dürfen lange Wege innerhalb eines Kreisgebiets nicht dazu führen, dass behinderte Menschen von bestimmten gesellschaftlichen Angeboten ausgeschlossen werden oder eine andere Aufgabe wäre es, die Ausgestaltung der Barrierefreiheit in den kreisangehörigen Gemeinden untereinander abzustimmen.

4. Anpassung der Ausbildungsordnungen für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen und Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen.

Diese Ausbildungsordnungen sind **um das Fach barrierefreies Bauen zu ergänzen.**

Begründung:

Barrierefreies Bauen muss zur Selbstverständlichkeit werden, es darf nicht die Ausnahme bleiben.

Zur Realisierung der Grundsätze zur Barrierefreiheit nach diesem Gleichstellungsgesetz und entsprechend der Landesbauordnung NW ist die vorgeschlagene Anpassung der Ausbildungsordnungen unumgänglich.

III. Ergänzende Forderungen für ein nordrhein-westfälisches Behindertengleichstellungsgesetz

1. Freie Wahl von Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen.

Diesem Grundsatz entsprechend sind Gesetze und Verordnungen des Landes zu verändern.

Für Menschen mit Behinderung bzw. ihre Erziehungsberechtigten gilt das **Prinzip der freien Wahl** zwischen Regel und Sonderkindergärten, allgemeinen und Sonderschulen, zwischen allgemeiner Ausbildung und entsprechenden Sondermaßnahmen sowie bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Umschulung.

Die Schul- und Ausbildungsangebote sind so anzulegen, dass sie von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen gemeinsam genutzt werden können. Der LBR fordert die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen.

- 1.1 Es ist sicherzustellen, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam **Kindertagesstätten** besuchen können
- 1.2 Es ist sicherzustellen, dass alle Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen **im zielgleichen Unterricht** gewährleistet werden. **Für den zieldifferenten Unterricht** ist Wahlfreiheit sicherzustellen.
- 1.3 **Die Hochschulen** haben sicherzustellen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Sie bieten ihre Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien sowie alle Studien- und Prüfungsleistungen behinderten Studierenden in einer Form an, dass sie von diesen genutzt werden können. Bei allen Studien- und Prüfungsleistungen sind die besonderen Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter.
- 1.4 Während der **Lehrerausbildung** sollen auch Kenntnisse vermittelt werden, die zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und zur Vermittlung der lautsprachbegleitenden Gebärden und der Gebärdensprache befähigen.

2. **Einrichtung Träger unabhängiger Beratungsangebote**

Im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter und chronisch kranker Menschen ist es dringend geboten, **von Leistungsträgern unabhängige Beratungsstellen** einzurichten. Das Beratungsangebot ist ganzheitlich und emanzipatorisch im Sinne der Rat suchenden behinderten Menschen und nach den Grundsätzen des Beratungskonzepts des „Peer Counseling“ auszugestalten und soll Angebote der persönlichen Assistenz umfassen.

Die Beratung soll sich erstrecken auf:

- umfassende Ermittlung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Anfragenden oder ihrer Angehörigen je nach anstehender Lebensphase,
- umfassende Aufklärung und Hilfestellung in organisatorischen, technischen und sozialrechtlichen Fragen,
- Entwicklung individueller Hilfepläne nach Maßgabe der Sozial- und Rehabilitationsgesetze. Sie sind in ihrer Funktion als Mediator und Vertretung gegenüber den Servicestellen und den Rehabilitationsträgern im Sinne des SGB IX anzuerkennen.

3. Anspruch auf persönliche Assistenz

Von der Landesebene aus ist auf bundesgesetzliche Regelungen Einfluss zu nehmen, um für behinderte Menschen einen Anspruch auf persönliche Assistenz zu installieren. Dieser müsste Menschen, die aufgrund der Schwere oder der Art ihrer Beeinträchtigung nicht ohne Hilfe Dritter am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, persönliche Assistenz im dafür erforderlichen Umfang einräumen. Dabei muss es unerheblich sein, in welchen Lebensbereichen oder bei welchen Tätigkeiten die Assistenz benötigt wird.

Das **Arbeitgebermodell der persönlichen Assistenz** ist der ambulanten Pflege gleichzustellen. Dabei sind die Leistungen dem individuellen zeitlichen Bedarf entsprechend und kostenunabhängig zu gewähren. Auf die Versorgung durch ambulante Dienste und/oder stationäre und/oder teilstationäre Einrichtungen darf nicht verwiesen werden, wenn die Selbstbestimmung der Betroffenen in einer von ihnen gewählten Umgebung ermöglicht und unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Leistungen (SGB V, SGB VII, SGB VIII, SGB XI; BSHG/SGB IX, BVG) abgedeckt werden kann. Dieser Anspruch wäre ein Beitrag zur „Normalität im Alltag“ für auf Unterstützung angewiesene Menschen mit Behinderung.

4. Barrierefreie Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Im Gesetz über Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) sind entsprechend den Änderungen im Landeswahlgesetz Ergänzungen für eine barrierefreie Durchführung der Verfahren **Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** vorzunehmen.

C. Antworten des LBR auf den

Fragenkatalog

zur

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003

zum

„Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“.

Auf die unter Punkt A. und B. der vorangestellten Stellungnahme wird Bezug genommen.

I. Umsetzung der BGG-Standards in NRW

1. Wurden die im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes definierten Standards in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes umgesetzt?

In folgenden Fällen nicht:

- In § 5 BGG NRW ist die Möglichkeit, mit Unternehmen und Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen Zielvereinbarungen abschließen zu können (noch) nicht vorgesehen.
- In die in den §§ 8 Abs.2, 9 Abs.2 und 10 Abs.2 BGG NRW vorgesehenen Rechtsverordnungen sind die entsprechenden auf Bundesebene festgeschriebenen Standards einzuarbeiten.
- In § 10 Abs.1 BGG NRW gibt es keine Aufforderung an gewerbsmäßige Anbieter, sich mittels Zielvereinbarungen zur Einhaltung der technischen Standards an Barrierefreiheit für ihre Produkte zu verpflichten.
- Die Behindertenbeauftragung ist auf Bundesebene verpflichtend vorgesehen.

2. Gibt es im Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes abweichende Definitionen und wie bewerten Sie diese?

Keine wesentlichen.

3. Welche Regelungen sollte ein Behindertengleichstellungsgesetz NRW darüber hinaus enthalten?

- Regelungen zur Gleichstellung in den Bereichen Schule und Hochschule.

- Die Installierung von Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene.
- Die verschiedensten Ausbildungsordnungen (von Lehrern, Ärzten, Therapeuten, Architekten, Stadtplanern und Beratenden Ingenieuren) sind zu überprüfen.
- Für die Beteiligung von (ehrenamtlichen) Funktionsträgern der Behinderten-Selbsthilfe an Entscheidungsverfahren, sind für diese Aufwandsentschädigungen vorzusehen.
- Es ist auf ein ergänzendes zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz hinzuwirken.
- Im Übrigen wird auf die ergänzenden Vorschläge des LBR oben unter Punkt B. II. und III. verwiesen.

II. Barrierefreiheit

1. Sind Ihrer Ansicht nach die Definition und die weiteren Regelungen im Gesetzentwurf zur Barrierefreiheit im Hinblick auf das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft angemessen?
 - Die Regelungen sind insofern nicht vollständig, als die Barrierefreiheit offensichtlich nur für die dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Teile von baulichen Anlagen etc, vorgesehen ist. Eine vollständige Teilhabe behinderter Menschen, müsste weitergehende Maßnahmen „auch hinter den Kulissen“ nach sich ziehen, damit beispielsweise auch behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Selbstverständlichkeit werden und ihre Arbeitsstätten nicht erst aufwendig mit Mitteln der Ausgleichsabgabe behindertengerecht eingerichtet werden müssen.
2. Welche Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage ergeben sich aus den Änderungen der baurechtlichen Vorschriften?
 - Die Änderungen der baurechtlichen Vorschriften haben klarstellende Funktion; es ist nunmehr eindeutiger, welche baulichen Anlagen barrierefrei zu gestalten sind. Die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit ist nicht mehr nur eine zu vernachlässigende Nebensächlichkeit. Ergänzend wäre eine in der Landesbauordnung vorangestellte Generalklausel zur Barrierefreiheit erforderlich.
3. Sind die getroffenen Regelungen zum Abbau der Barrieren kommunikativer Art erforderlich und sinnvoll, um Menschen mit Behinderungen ein im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen? Sind nach Ihrer Ansicht darüber hinaus weitere spezielle Regelungen für spezifische Behinderungen notwendig?

- **Notrufsysteme sind auf die unterschiedlichen Bedürfnisse behinderter Menschen abzustimmen. Z.B. Faxgeräte mit einer einheitlichen Notrufnummer für gehörlose Menschen.**
 - **Der Personenkreis der geistig behinderten Menschen und der Taubblinden ist in alle Planungen mit einzubeziehen.**
 - **Stadtplanungen müssen die Bedürfnisse sowohl von mobilitäts- als auch von sinnesbeeinträchtigten oder geistig behinderten Menschen berücksichtigen.**
4. Sind die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu Zielvereinbarungen als sinnvolle Ergänzung zur Umsetzung der Barrierefreiheit anzusehen?
- **Ja, aber darüber hinaus müsste der Abschluss von Zielvereinbarungen auch mit privaten Unternehmen möglich sein, um vor Ort die Barrierefreiheit gezielter und beschleunigter gestalten zu können. Vgl. im Übrigen die Stellungnahme oben unter B. I. § 5.**

III. Partizipation

1. Ist Ihrer Ansicht nach erforderlich, das Amt der Wahrung der Belange behinderter Menschen zu institutionalisieren, um auf den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns eine effektive Vertretung der Rechte und der Interessen von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen?
- **Auf jeden Fall, da sie einen vergleichbaren grundgesetzlichen Auftrag haben, wie ihn die Gleichstellungsbeauftragten für Frauen haben. Es kann nicht angehen, dass diese Unterstützungssystem der Verwaltungen für behinderte Menschen deshalb unterbleibt, weil dieses Gesetzgebungsverfahren in Zeiten leerer Kassen fällt. Im Gegenteil, Behindertenbeauftragte auf allen Ebenen tragen dazu bei, Investitionen für behinderte Menschen bedarfs- und zielgerichtet einzusetzen und Fehlinvestitionen zu vermeiden.**
2. Wie soll das Verhältnis zwischen dem Amt auf Landesebene und auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden? Wie bewerten Sie die insoweit im Entwurf getroffenen Feststellungen?
- **Die kommunalen Behindertenbeauftragten sollten ihre Arbeit in einer Landsarbeitsgemeinschaft bündeln. Mit dieser sollte die Landsbehindertenbeauftragung zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sein. Diese Strukturen sind noch in das BGG NRW einzuarbeiten.**
3. Wie bewerten Sie die alternative Möglichkeit, das Amt auf Landesebene dem Landesbehindertenrat oder einer natürlichen Person übertragen zu können? Wo sehen sie Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten?

- **Im Zusammenhang mit den Diskussionen um eine Zivilgesellschaft, ist es eine logische Konsequenz, diese Aufgabe Vertretern des bürgerschaftlichen Engagements, einem Gremium der Behinderten-Selbsthilfe, zu übertragen.**
 - **Um die Aufgabe adäquat ausfüllen zu können, müsste der Landesbehindertenrat personell und sächlich potent und mit entsprechenden Rechten ausgestattet werden. Ihm ist ein Zugang zum Parlament und zu den Ausschüssen einzuräumen. Zur Wahrnehmung dieser Querschnitts- und ressortübergreifenden Aufgaben sind ihm in den Ministerien feste AnsprechpartnerInnen zu benennen.**
4. Tragen Ihrer Ansicht nach die im Entwurf festgelegten Instrumente der Zielvereinbarungen und der Verbandsklage dazu bei, dass behinderte Menschen ihren Anspruch auf gleiche Teilhabe in der Gesellschaft realisieren können?
- **Das Instrument der Zielvereinbarungen bietet eine Chance zur Umsetzung der Barrierefreiheit vor Ort, gleichzeitig droht eine Überforderung der ehrenamtlich arbeitenden Behinderten-Selbsthilfe. Dieser müssen Qualifizierungs- und Schulungsangebote sowie finanzielle Ausgleichs zur Seite gestellt werden. (s. B 1 § 5)**
 - **Die Möglichkeit zur Erhebung einer Verbandsklage stellt der Behinderten-Selbsthilfe ein Instrument zur Seite, mit dem der nicht behinderten Welt das Erfordernis der Barrierefreiheit eindeutig und nicht mehr zur Disposition stehend vergegenwärtigt werden kann. Dies wird kraft des Faktischen zum Abbau von Barrieren in den Köpfen führen.**
- IV. Themenkomplex gemeinsame Erziehung, Schule, Hochschule und Ausbildung
1. Welche Bedeutung messen Sie der gemeinsamen Erziehung im Vorschulalter zu?
Sehen Sie Probleme bei Umfang und Ausgestaltung des Angebots?
- **Im ländlichen Bereich ist die Einzelintegration behinderter Kinder in Regelkindertagesstätten vorzuziehen. Im städtischen Bereich können dazu ergänzende Schwerpunkteinrichtungen vorgehalten werden. Die Frühförderung ist bedarfs-, sach- und fachgerecht zu gestalten.**
2. Welche Bedeutung messen Sie dem gemeinsamen Unterricht zu? Wie sollte ihrer Meinung nach eine gesetzliche Regelung im Gleichstellungsgesetz aussehen?
- **Zielgleicher gemeinsamer Unterricht muss mit dem Ziel weiterentwickelt werden, dass er keinerlei Einschränkungen mehr unterliegt.**

- **Für den zieldifferenten Unterricht sind die Bedingungen so zu schaffen, dass ein Wahlrecht der Eltern für den Lernort eingeräumt werden kann.**
3. Welchen Regelungsbedarf sehen Sie bezüglich der Gleichstellung für den Bereich Ausbildung und Ausbildungsordnungen?
- **In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind Regelungen zum Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung des/der Auszubildenden vorzusehen.**
 - **Auch den Erfordernissen im Hinblick auf sonderpädagogischen Förderbedarf ist zu entsprechen; u.a. sind zusätzlich Sonderpädagogen einzustellen.**
4. Welche Regelungen sind in den Hochschulen erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen ihrer behinderten Mitglieder gerecht zu werden, insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von Studienangeboten, Lehrprogrammen, Hochschuleinrichtungen sowie der Studien- und Prüfungsordnungen?
- **An jeder Hochschule sind Beiräte behinderter Studierender einzurichten, die die Verwaltung und das lehrende Personal hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse und der erforderlichen Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende supervisorisch beraten und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreiten.**
5. Wie stellen Sie sich Regelungen zur ausreichenden Unterrichtsversorgung in der Gebärdensprache vor? Welche Anforderungen sind an die Ausbildung der Lehrkräfte zu stellen?
- **Bilinguale Bildung und Erziehung erfordert Lehrer, die eine grundlegende Ausbildung bzw. Qualifikation in den Bereichen Pädagogik und Didaktik der Gehörlosen und Schwerhörigen, Hör- und Spracherziehung, Didaktik und Linguistik der Gebärdensprache haben. Dazu ist eine Veränderung der Lehrerausbildung notwendig.**
6. Wie kann sichergestellt werden, dass Gebärdensprachdolmetscher in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen?
- **In Nordrhein-Westfalen sollte zumindest allen Sonderschullehrern die Möglichkeit eingeräumt werden, Grundkenntnisse in Gebärdensprachdolmetschung zu erwerben.**
 - **Bei öffentlichen Arbeitgebern sollten vermehrt gehörlose ArbeitnehmerInnen eingestellt werden, die dann gegenüber gehörlosen Behördenbesuchern gebärden könnten.**

V. Sexualaufklärung etc.

Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, um Sexualaufklärung, Prävention und Schwangerschafts (konflikt) beratung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen?

- **Bereits in der Grundschule und danach immer wieder sollte behinderten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen eröffnet werden.**
- **In der Schwangerschaftskonfliktberatung und in Beratungsstellen der Gewaltprävention sollten auch behinderte BeraterInnen und Therapeuten/Therapeutinnen zur Verfügung stehen.**
- **Vorhandene BeraterInnen sollten entsprechende Fortbildungen unter Einbeziehung unmittelbar betroffener behinderter Menschen erhalten.**

VI. Kosten

1. Ist es Ihrer Beurteilung nach möglich, das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Fähigkeiten zu erreichen, ohne die im Entwurf enthaltenen kostenträchtigen Regelungen zu normieren? Wie beurteilen Sie im Hinblick auf dieses Ziel Aufwand und Nutzen der getroffenen Bestimmungen?
 - **Ohne die „kostenträchtigen“ Regelungen ist die vollständige Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen nicht zu erreichen. Diese Kosten stehen aus unserer Sicht nicht zur Disposition, da sie kein zusätzlicher Luxus der Gesellschaft sind, sondern aufgewendet werden müssen, um jahrzehntelang Verpasstes nachzubessern. wenn Menschen bisher zu Unrecht (vgl. Art. 3 Grundgesetz) ausgeschlossen wurden, dann kann die Kostenfrage nicht gestellt werden: Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe; sie wird nur dann überhaupt erforderlich, wenn Mensch zuvor von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen worden sind.**
 - **Das konsequente Verfolgen von Barrierefreiheit führt nach unserer Erkenntnis auf Dauer sogar zu Einsparungen in vielen Bereichen: Assistenzleistungen werden weniger werden, da behinderte Menschen sich ohne fremde Hilfe in der Gesellschaft bewegen können; barrierefreies Bauen wird günstiger werden, da sich u.a. die Bauindustrie auf die neuen Bedürfnisse durch geänderte Produktionen umstellen wird., alte Menschen werden sich länger in den eigenen vier Wänden versorgen können, u. u. u., viele Einsparungsmöglichkeiten werden sich erst noch zeigen.**

Münster, den 4. Juli 2003/ A. Schlatholt (LAG SB NRW)